

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Tiedtke Menzel Agentur für Immobilienkommunikation UG (haftungsbeschränkt)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für Vertragsverhältnisse in denen die Tiedtke Menzel Agentur für Immobilienkommunikation UG haftungsbeschränkt (im Folgenden: "AN") Auftragnehmer ist. Soweit der AN Auftragnehmer ist, haben diese AGB aber für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des AN Gültigkeit, auch wenn der AN nicht in jedem einzelnen Fall Bezug auf sie nimmt. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen) des Auftraggebers (im Folgenden: "AG" genannt) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, dass ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart ist und sie den Vertragsgrundlagen, insbesondere diesen AGB nicht widersprechen.

1.3. Diese AGB gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen der AN in Geschäftsbeziehung tritt, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.4. Sind diese AGB dem AG nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn der AG sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1. Die Angebote des AN sind – einschließlich Ausführungszeit und Preisangaben - freibleibend. Änderungen bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten, insbesondere stellen Angaben über technische Daten, Abmessungen und Gewicht nur Betriebs- und branchenübliche Näherungswerte dar.

2.2. Ein Vertrag mit dem AN kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN oder mit der Ausführung des Auftrags durch den AN zustande.

2.3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer des AN. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von dem AN zu vertreten ist, insbesondere wenn der AN einen entsprechenden Einkaufsvertrag (kongruentes Deckungsgeschäft) abgeschlossen hat und von seinem Lieferanten im Stich gelassen wird. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu unterrichten und dem AG eine insoweit gegebenenfalls erbrachte Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.

2.4. Als Vertragsgrundlagen und -bestandteile – bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge – wird die Geltung der nachstehend aufgeführten Regelwerke nachrangig und in Ergänzung zu der im Auftragsbestätigungsschreiben vorgesehenen Reihenfolge vereinbart, soweit nicht dort eine andere Rangfolge festgelegt wird:

2.4.1. das Auftragsbestätigungsschreiben des AN

2.4.2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.4.3. für Bauleistungen: die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2.4.4. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Werkvertragsvorschriften der §§ 631 ff. BGB; Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden. Ein Widerspruch ist nur dann gegeben, wenn für den gleichen Sachverhalt zwei verschiedene Aussagen getroffen werden, so z. B. wenn in einer Vertragsgrundlage oder -anlage der Küchenbodenbelag als Fliese bezeichnet wird, in einer anderen der Küchenbodenbelag als Parkett. Hier liegt ein Widerspruch im Sinne dieses Absatzes vor.

2.5. Die ausschließlich für Widersprüche geltende Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch die nachrangige(n) Vertragsgrundlage(n) beseitigen (vervollständigen) lässt.

2.6. Sonstige Regelungen und Vertragsbedingungen, die in Ziff. 2.4 nicht genannt sind, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.7. Die vertraglich geschuldeten Leistungen des AN umfassen nur die Bau- und Planungsleistungen für die Herstellung des Gewerkes des AN, soweit diese ausdrücklich im Auftragsbestätigungsschreiben oder diesen Geschäftsbedingungen erwähnt werden.

2.8. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises sind durch diesen alle erforderlichen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen nur mitabgegolten, wenn sie im Vertrag mit den Vertragsbestandteilen und Vertragsgrundlagen ausdrücklich genannt sind.

2.9. Selbst wiederholte Kulanzleistungen durch den AN begründen für die Zukunft keinen Anspruch.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Tiedtke Menzel Agentur für Immobilienkommunikation UG (haftungsbeschränkt)

2.10. Der AG ist verpflichtet, alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko einzuholen. Hierzu zählen insbesondere Zustimmungserklärungen von Eigentümern und Vermietern, Baugenehmigungen sowie alle anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Leistung.

2.11. Der AN hat seine Leistungen nach Maßgabe der Vertragsgrundlagen zu erbringen. Dem AG ist bekannt, dass der AN eigene Bauleistungen nicht erbringt und hierfür Subunternehmer beauftragt.

2.12. Der AN entscheidet über die Art und Weise der Baudurchführung. Es ist dem AN überlassen, ob er für die zu erbringenden Bauleistungen einen Generalunternehmer mit der Bauausführung beauftragt oder die Gewerke einzeln vergibt. Es ist Sache des AN, den Inhalt der einzelnen Werkverträge festzulegen und geeignete Subunternehmer auszuwählen.

2.13. Der AG hat für die Beschaffung des Bauwassers und Baustromes sowie für die Installation von Strom- und Wasserzuführungen von der Hauptentnahmestelle zu den Verwendungsstellen selbst zu sorgen, soweit die Zuführungen nicht bereits vorhanden sind. Der AG hat zudem etwaige erforderliche Zwischenzähler einzubauen.

2.14. Alle Leistungen des AN sind nach dem Stand der Technik zu erbringen. Sind mehrere Ausführungsarten möglich, so ist die Ausführungsart vom AN nach billigem Ermessen zu bestimmen.

2.15. Leistungstermine sowie Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich in den Vertragsgrundlagen anzugeben. Leistungstermine beginnen mit Vertragsschluss. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist gleichzeitig ein neuer Liefer- und Leistungstermin oder einen neue Liefer- und Leistungsfrist zu vereinbaren. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen usw. verlängern, auch wenn sie beim Lieferanten eintreten, die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung nicht nur vorübergehend unmöglich oder unzumutbar, wird der AN von der Leistungsverpflichtung frei. Verlängert sich die Leistungsfrist oder wird der AN von der Leistungsverpflichtung durch die die genannten Umstände frei, kann der AG keinen Schadensersatzanspruch herleiten.

3. Zusammenarbeit mit dem AG

3.1. Die Vertragserfüllung durch den AN setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen AG und AN voraus. Sie erfordert eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit, damit der AN die Interessen des AG wirksam wahrnehmen kann.

3.2. Die Parteien sind sich einig, dass die Kommunikation zur Abwicklung der vertraglichen Leistungen in schriftlicher Form auch per E-Mail geführt werden kann. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen, Rücktritte oder sonstige vertragsgestaltende Erklärungen.

3.3. Der AN ist berechtigt, die Projektakten jederzeit dem AG auszuhändigen oder zur Abholung anzubieten. Er ist nicht verpflichtet, die Unterlagen des Projekts für den AG länger als zwei Jahre nach Zugang der Schlussrechnung des AN beim AG oder nach Abschluss der letzten Leistung des AN, falls dieser Zeitpunkt vor dem Zugang der Schlussrechnung liegt, aufzubewahren.

4. Pflichten des AG

4.1. Der AG ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe in jedem Stadium des Vertrages zu fördern. Alle Fragen des AN wird er unverzüglich beantworten, anstehende Entscheidungen unverzüglich treffen, für die Leistungen des AN wesentliche Unterlagen stets umgehend und unaufgefordert an den AN übergeben und erforderliche Genehmigungen schnellstmöglich herbeiführen. Zudem wird der AG den AN stets umgehend von allen Umständen unterrichten, die für das Bauvorhaben und die Leistungen des AN von Bedeutung sein können. Dabei hat der AG diese Pflichten stets so rechtzeitig zu erfüllen, dass der AN seine Leistungen zu den vertraglich vorgesehenen Terminen und innerhalb der vorgesehenen Zeiträume erbringen kann.

4.2. Auf Aufforderung des AN hat der AG schriftlich sein Einverständnis mit den bereits erbrachten Leistungen des AN zu erklären und diese zur Fortsetzung auf der vorhandenen Grundlage freizugeben. Kommt der AG dieser Aufforderung binnen angemessener Frist nicht nach, gelten die Leistungen als vom AG freigegeben, wenn der AN den AG mit Fristsetzung darauf hingewiesen hat, dass die erbrachten Leistungen nach Fristablauf die Grundlage für die weiteren Leistungen darstellen, diese vertragsgerecht sind und nicht der entgegenstehende Wille des AG bekannt oder offensichtlich ist.

5. Änderungsleistungen und zusätzliche Leistungen

Bei Bauverträgen gemäß § 650a BGB gelten für Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (Nachträge) i. S. d. §§ 650b ff. BGB die gesetzlichen Regelungen des BGB. Die Geltung der §§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B sowie die Geltung der §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B werden ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der VOB/B unberührt, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt. Die Kosten für die Erstellung des Nachtragsangebots trägt der AG.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Tiedtke Menzel Agentur für Immobilienkommunikation UG (haftungsbeschränkt)

6. Vergütung

6.1. Alle Preise, Vergütungen und Gebühren verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden USt. Vereinbarte Nebenleistungen und alle von dem AN vereinbarungsgemäß verauslagten Kosten gehen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zu Lasten des AG

6.2. Die AN ist in zumutbarem Umfang zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt.

6.3. Sofern die Leistungen des AN die **Gewährung von urheberrechtlichen Lizenzen** Dritter beinhalten, so umfassen die Preise diese Leistung angemessen und der AN behält sich die Gewährung der Lizenzen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass der Dritte ein höheres Entgelt verlangen kann, als der AN kalkuliert hat, so ist der AN berechtigt, diese dem AG nachträglich zu berechnen. Dieser Anspruch verjährt erst drei Monate nach dem Tage, an welchem der Anspruch des Dritten verjährt.

7. Rechnungsstellung und Zahlungen

7.1. Der AN kann entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen verlangen. Sofern ein Zahlungsplan nicht vereinbart wurde, ist der AG auf Anforderung des AN zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der jeweils erbrachten Leistungen entsprechen.

7.2. Die Fälligkeit von Abschlagsrechnungen tritt innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung beim AG ein.

7.3. Zeithonorare berechnen sich anhand von Stundenbelegen des AN. Die Abrechnung soll in der Regel monatlich erfolgen.

7.4. Der Einwand der fehlenden Prüffähigkeit von Rechnungen ist dem AG spätestens nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab Zugang der jeweiligen Rechnung abgeschnitten.

7.5. Eine Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche des AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AG.

8. Abnahme

8.1. Der AN hat einen Anspruch auf Teilabnahme von in sich abgeschlossenen Teilleistungen, die vor der Fertigstellung der Bauleistungen insgesamt fertiggestellt sind. Dies gilt insbesondere für früher fertig gestellte Leistungen der vom AN beauftragten Subunternehmer.

8.2. Der AG hat die Leistungen des AN binnen angemessener Frist nach Zugang des Abnahmeverlangens des AN abzunehmen. Auf Anforderung des AN hat der AG die (Teil-)Abnahme der Leistungen förmlich vorzunehmen, d.h. schriftlich zu bestätigen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

8.3. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

9. Haftung für Mängel an der Werkleistung

9.1. Mängelansprüche verjähren gem. § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit der (Teil-)Abnahme der entsprechenden Leistung.

9.2. Für die Gewährleistung und Mängelrechte gelten auch im Übrigen die Bestimmungen des § 13 VOB/B, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt.

9.3. Die Nacherfüllung hat unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

9.4. Solange der AN seinen Verpflichtungen zur Behebung der Mängel nachkommt, hat der AG nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt.

9.5. Offensichtliche Mängel müssen dem AN unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

9.6. Der AN haftet nicht in den Fällen, in denen der AG Änderungen an der vom AN erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

9.7. Im Falle seiner Inanspruchnahme durch den AG kann der AN verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens bzw. dessen Planung, Koordinierung und Überwachung zur Schadensminderung übertragen wird.

9.8. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung des AN zuzuordnen ist und der AG dies hätte erkennen können, kann der AG mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen des AN belastet werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Tiedtke Menzel Agentur für Immobilienkommunikation UG (haftungsbeschränkt)

10. Haftung

10.1. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Mängeln haftet der AN.

Für leichte Fahrlässigkeit – soweit unter Ziffer 10.8 nichts abweichendes geregelt ist – haftet der AN nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit – soweit unter Ziffer 10.8 nichts abweichendes geregelt ist – summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch insgesamt auf die Höhe der Vergütung des AN beschränkt. Es wird klargestellt, dass diese Haftungsbeschränkung, dem AG den Nacherfüllungsanspruch und bei Erfolglosigkeit der Nachbesserung dem AG auch das Recht auf Rücktritt oder Minderung belässt.

10.2. Bei der Erstellung des Gewerks schuldet der AN die branchenübliche Sorgfalt.

10.3. Schadensersatzansprüche Dritter bezüglich des Inhalts oder der Gestaltung eines Objektes (z.B. Abmahnungen, behördliche Genehmigungen) gehen grundsätzlich in vollem Umfang zu Lasten des AG, soweit diese Ansprüche nicht auf Mängeln beruhen, die der AN vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

10.4. Der AN haftet dem AG nicht auf Schadensersatz, wenn Fremderzeugnisse oder Handelswaren die Schutzrechte Dritter verletzen, es sei denn, dem AN ist grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerfbar. Sofern der AN nicht haftet, tritt der AN seine Ansprüche gegen den Lieferanten an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an.

10.5. Der AG haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der AG hat den AN von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Diese Regelung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Schutzrechtsverletzung durch den AN nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

10.6. Die Montagefähigkeit ist durch den AN nur zu prüfen, wenn hierüber eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Für die Montagefähigkeit der Leistung haftet der AN nur, wenn die Montage durch den AN entgeltlich erfolgt. Eine Haftung oder Gewährleistung für unentgeltliche Montageleistungen besteht nur bei einem Verstoß gegen die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder bei einem vorsätzlichen Verstoß.

10.7. Wird der AN für einen Schaden in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, so haftet er dem AG gegenüber nur anteilig in dem Verhältnis, in dem er zu dem Dritten haftbar ist. Er kann zudem verlangen, dass sich der AG mit Unterstützung des AN außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Mängelansprüche bemüht.

10.8. Die Haftung des AN für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

11. Urheberrecht und Nutzungsrechte

11.1. Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen. Dem AG werden jedoch Nutzungs- und Verwertungsrechte an Leistungsergebnissen, unabhängig davon, ob diese urheberrechtlich geschützt sind oder nicht oder Gegenstand eines gewerblichen Schutzrechts (Marke, Design, Patent, Gebrauchsmuster) sein können, in nachfolgendem Umfang übertragen, soweit in der jeweiligen Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist:

11.1.1. Die Einräumung urheberrechtlicher oder sonstiger Nutzungsrechte an den von AN gelieferten und vom AG freigegebenen und bezahlten Leistungsergebnissen (z.B. Entwürfe, Texte, Pläne, Skizzen, Grafiken, Logo- und sonstige Designentwürfe (insbesondere Entwürfe für die Gestaltung von Immobilien im Innen- und Außenbereich), Foto- und Filmmaterial, Dokumentationen, Projektabläufe, Konzepte oder andere in Text-, Bild- oder Videoformat verkörperte Ideen) – kurz "Leistungsergebnisse" – erfolgt vorbehaltlich individueller Vereinbarung nicht-exklusiv im Rahmen des jeweiligen konkreten Vertragszwecks. Jede darüber hinaus gehenden Rechte, insbesondere die Einräumung von exklusiven Nutzungsrechten, die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte, Bearbeitungsrechte, die Einräumung von Unterlizenzen und / oder Mehrfachnutzungen bedürfen, soweit nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN.

11.1.2. Ist ein Gesamtauftrag in mehrere Teilaufträge (Steps oder Phasen) unterteilt und sind Leistungsergebnisse Gegenstand eines Teilauftrags, so steht das Recht des AG, das Projekt nach den Leistungsergebnissen des AN selbst oder durch Dritte auszuführen, umzusetzen bzw. bauen zu lassen (Ausführungsrecht), unter dem Vorbehalt, dass AN für den Gesamtauftrag beauftragt und bezahlt wird.

11.1.3. Die Rechte an sämtlichen Leistungsergebnissen, die nicht beauftragt und bezahlt werden, verbleiben uneingeschränkt bei AN, so dass diese nicht ohne vorherige Zustimmung von AN verwendet werden dürfen.

11.1.4. Ohne gesonderte Gestattung ist der AG zur Veränderung oder Bearbeitung der Leistungsergebnisse nicht berechtigt. Änderungen und Bearbeitungen, die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind, bleiben hiervon unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Tiedtke Menzel Agentur für Immobilienkommunikation UG (haftungsbeschränkt)

11.1.5. Jede Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der dafür in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Vergütung.

11.1.6. Dem AG wird kein Eigentum an Zeichnungen, Entwürfen, Layouts, Software und sonstigen Materialien und Unterlagen übertragen, die im Rahmen der Leistungserbringung übergeben werden. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel wie Konzepte, Gestaltungen, Dokumentationen, Modelle u.ä., welche AN erstellt oder erstellen lässt, um die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von AN, es sei denn, es ist in der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes genannt. Die Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch AN.

11.2. Der AN kauft urheberrechtliche Lizenzen Dritter selbst ein. Sofern die Leistungen des AN auch die Gewährung von urheberrechtlichen Lizenzen beinhalten, ergibt sich der Umfang und die Art und Weise dieser Gewährung an den AG aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.

11.3. Sofern der AG spätere Änderungen des auf Grundlage der Leistungsergebnisse des AN errichteten Objekts/ Bauwerks vorzunehmen beabsichtigt, z.B. durch Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Anbauten, Nutzungsänderungen, Sanierungen oder Modernisierungen, ist er hierzu nur berechtigt, sofern darin keine Entstellung des Werkes des AN liegt und die Eigentümerinteressen des AG an der Vornahme die Urheberinteressen des AN überwiegen. Der AG hat dem AN die beabsichtigten Änderungen vor deren Ausführung detailliert mitzuteilen und dem AN Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

11.4. Der AG wird dem AN auch nach Beendigung des Vertrages zwecks Feststellung des Zustandes oder Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen den Zutritt zu dem ausgeführten Werk oder der Anlage gestatten.

11.5. Der AG ist zur Veröffentlichung der Leistungsergebnisse nur unter Namensangabe des AN berechtigt.

11.6. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 11 steht dem AN ein pauschaler Schadensersatz von EUR 5.000,00 zu, wenn dieser pauschale Schadensersatz den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem AG bleibt es nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der AN ist berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

11.7. Alle an den Leistungsergebnissen des AN bestehende Schutzrechte behält sich der AN ausdrücklich vor. Die Übertragung von Schutzrechten auf den AG bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zusatzvereinbarung. Der AG zahlt für jeden Fall der widerrechtlichen Inanspruchnahme der Schutzrechte des AN eine angemessene Lizenz als Vertragsstrafe, deren Höhe der AN zunächst im billigen Ermessen feststellt und welche im Bestreitensfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, keinesfalls aber den Betrag von EUR 3.000,00 unterschreitet, soweit dieser Betrag den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt und der AG mit gewerblicher Nutzungsabsicht gehandelt hat.

11.8. Der AN ist berechtigt, die Leistungsergebnisse für eigene Werbe- und Akquisezwecke auf seiner Homepage oder in Werbebroschüren oder in sonstigen Werbemitteln, wie z.B. Fachvorträge, zu veröffentlichen. Alle weitergehenden Veröffentlichungen durch den AN, wie z.B. in Zeitschriften und sonstigen Medien, bedürfen der Zustimmung des AG, welche dieser nur aus von ihm darzulegenden und nachzuweisenden wichtigen Gründen verweigern kann.

11.9. Alle vom AG zur Verfügung gestellten Vorlagen wie Dateien, Skizzen, usw. sind durch den AG auf die eventuelle Verletzung von Eigentums- oder Urheberrechten Dritter hin zu überprüfen. Die Nutzung durch den AN erfolgt hierbei auf Verantwortung des AG und der AG stellt AN von etwaigen Ansprüchen wegen der Verletzung von Rechten Dritter vollumfänglich frei.

11.10. Werden Muster, Skizzen oder ähnliches vom AG verlangt oder einbehalten, so sind die Kosten hierfür zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wurde.

12. Vertraulichkeit

12.1. Der AG verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über alle betriebsinternen vertraulichen Angelegenheiten / Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit über den AN bekannt werden, während und nach Beendigung der Zusammenarbeit Stillschweigen zu bewahren. Der AG verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Kenntnisnahme oder Verwertung der vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern. Dies gilt insbesondere auch für alle Pläne, Zeichnungen, Muster, interne Berechnungen, Berechnungsmodelle und dergleichen des AN.

12.2. Der AG verpflichtet sich, für den Schutz der Informationen gegen Weitergabe, Veröffentlichung oder Verbreitung die Sorgfalt und Verschwiegenheit im ordentlichen kaufmännischen Sinne sicherzustellen. Der AG verpflichtet sich weiter, die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern oder Drittfirmen zugänglich zu machen, die an der Zusammenarbeit beteiligt sind und die die entsprechenden Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Tiedtke Menzel Agentur für Immobilienkommunikation UG (haftungsbeschränkt)

12.3. Der AG wird sämtliche Mitarbeiter oder Drittfirmen, die mit den vertraulichen Informationen in Berührung kommen, gleichermaßen zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen verpflichten.

12.4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt ab Beginn des Vertragsverhältnisses und über die Laufzeit einer etwaigen Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien hinaus.

13. Datenschutz

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass seine personen- und unternehmensbezogenen Daten vom AN automatisiert gespeichert und verarbeitet werden.

14. Kündigung und Beendigung des Vertrages

14.1. Der Vertrag kann vom AG jederzeit, im Übrigen von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Für das Recht zur Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Teilkündigungen für abgrenzbare Teile gemäß § 648a Abs. 2 BGB sind möglich.

14.2. Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht diesem ein Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

14.3. In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf die vertragliche Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Erwerbs, welche mit 30 von Hundert der Vergütung für die vom AN noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart werden, es sei denn, AG oder AN weisen im Einzelfall nach, dass der Anteil der ersparten Aufwendungen und/oder des anderweitigen oder böswillig unterlassenen Erwerbs des AN höher oder niedriger ist.

14.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für eine Vertragsaufhebung.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Bestätigungsschreiben werden nur dann verbindlich, wenn der Empfänger eine schriftliche Rückbestätigung erteilt. Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, verstehen die Parteien unter Schriftform handschriftlich unterzeichnete Schreiben, welche auch per Mail als pdf-file-Anhang oder per Fax übermittelt worden sein können.

15.2. Es gilt für die gesamte Rechtsbeziehung deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind oder nichtig werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung gilt, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn und soweit der Vertrag Lücken aufweist.

15.4. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien im kaufmännischen Rechtsverkehr als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz des AN, sonst den Sitz des Bauvorhabens. Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind oder wenn für die Klage gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

**Ende der Allgemeine Geschäftsbedingungen.
Stand Januar 2020**